

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Postanschrift:

Niedersächsischer Minister für Wirtschaft und Verkehr
Postfach 1 01, 3000 Hannover 1

Nr. 2 — H1

Nr. 3 — H2

Nr. 4 — H5

Nr. 5

Glucose

Luftverkehr

VS - NFD -

Antwort

Nr. 1

Streng vertraulich!

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ (0511)

Hannover

23

190- 65 26 9.12.76
190-1

V o r l a g e

für die Kabinettsitzung am 14.12.76 betreffend Standort für ein Entsorgungszentrum.

1. Auftrag

Die interministerielle Arbeitsgruppe "Entsorgungszentrum" (Mitglieder: MW, MS, ML, MI, StK) ist nach der Kabinettsitzung am 16.11.76 beauftragt worden, für die Sitzung der Landesregierung am 14.12.76 eine Kabinettsvorlage zu erarbeiten. Die Kabinettsvorlage soll in Ausführung der am 11.11.76 zwischen Bundesregierung und Landesregierung getroffenen Absprache eine vorläufige Standortentscheidung für das Entsorgungszentrum in Niedersachsen durch die Landesregierung ermöglichen.

Die Kabinettsvorlage soll unter Berücksichtigung folgender Aspekte erarbeitet werden:

- Sie soll eine Gegenüberstellung der aus der Sicht Niedersachsens für das Entsorgungszentrum in Betracht kommenden Standorte enthalten. In die Gegenüberstellung sollen die Standorte Wahn, Lichtenhorst, Lutterloh und Gorleben sowie evtl. weitere bei der Untersuchung sich ergebende Standorte einbezogen werden.
- Die für die Gegenüberstellung erforderliche Vorprüfung soll streng vertraulich und interministeriell ohne

Hinzuziehung nachgeordneter Dienststellen und der Kommunen durchgeführt werden.

- In der Kabinettsvorlage soll kein Vorschlag zugunsten eines Standorts enthalten sein.
- Mit der vorläufigen Standortentscheidung wird die Landesregierung auch die weiteren Schritte (z. B. Information der kommunalen Instanzen) festlegen.

Entsprechend den vorgenannten Leitlinien haben MW, MS, ML und MI unter Beteiligung der StK die Kabinettsvorlage erarbeitet. Sie haben lediglich das Landesamt für Bodenforschung sowie das Oberbergamt hinzugezogen. Außerdem war eine vertrauliche Abstimmung mit den beteiligten Ressorts der Bundesregierung sowie der Projektgesellschaft Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (PWK) erforderlich, um zu vermeiden, daß die Landesregierung eine vorläufige Entscheidung für einen Standort trifft, der aus der niedersächsischen Arbeitsgruppe nicht erkennbaren, im Bereich der Bundesressorts oder der PWK liegenden Gründen nicht realisierbar ist.

Die von der interministeriellen Arbeitsgruppe zusammen mit dem Landesamt für Bodenforschung und dem Oberbergamt durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, daß die nach Auffassung der Arbeitsgruppe grundsätzlich geeigneten, in Ziff. 5.2 genannten Standorte in einigen Punkten noch zusätzlicher Untersuchungen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bedürfen, bevor endgültig eine vorläufige Standortentscheidung möglich erscheint. Diese zusätzlichen Untersuchungen bzw. Maßnahmen sind teils vom Bund, teils vom Landesamt für Bodenforschung bzw. vom Oberbergamt, teils auch von Landesressorts durchzuführen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war dies bis heute nicht möglich.

...

2. Auswahl von möglichen Alternativstandorten

2.1 Die bisherigen Standortuntersuchungen für das Entsorgungszentrum waren vom Bund und der KEWA durchgeführt worden. Vom Bund und der KEWA sind die Standorte Wahn, Lutterloh (Stüdtloh) und Lichtenhorst in die engere Wahl gezogen worden. Eine vorläufige Standortentscheidung der Landesregierung setzt eigene, unabhängige Standortuntersuchungen des Landes voraus. Die Arbeitsgruppe hat deshalb unabhängig von den bisherigen Standortuntersuchungen der Betreiber ihrerseits die Standortmöglichkeiten in Niedersachsen geprüft. In einer ersten Vorauswahl sind folgende Kriterien zugrunde gelegt worden:

- Vorhandensein eines Salzstockes
- weitestgehend besiedlungsfreies Betriebsgelände
(3 x 4 km)
- keine Ausweisung von Naturschutz-, Landschafts-
schutz- und Erholungsgebieten im Bereich des
vorgesehenen Betriebsgeländes.

Hierbei ergaben sich - zusätzlich zu den drei bekannten Standorten - 20 Standorte für eine vorläufige weitere Bewertung.

...

Diese vorläufige weitere Bewertung ist anhand folgender Merkmale durchgeführt worden:

- Lage des vorgesehenen Betriebsgeländes auf dem Salzstock
- Tiefenlage des Salzstockes
- Größe des Salzstockes
- Besiedlung im vorgesehenen Standortbereich
- Oberflächenstruktur im vorgesehenen Standortbereich

Aufgrund der durchgeführten Bewertung ergab sich, daß wegen unzureichender Erfüllung der vorgenannten Merkmale eine Reihe von Standorten eine mangelnde Eignung aufwies. Für die weiteren Untersuchungen verblieben 13 Standorte.

2.2 Zusätzlich zu diesen 13 Standorten wurde auf Anraten des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung noch der Standort "Mariagluck" in die näheren Betrachtungen mit einbezogen. Es handelt sich hierbei um ein Steinsalzbergwerk in der Nähe von Celle. Die Produktion dieses Bergwerkes wird seit einiger Zeit gedrosselt, eine Stilllegung ist vorgesehen.

2.3 Zur Bewertung der verbliebenen 14 Standorte in der interministeriellen Arbeitsgruppe "Entsorgungszentrum" unter Beteiligung des Nieders. Landesamtes für Bodenforschung und des Oberbergamtes wurde anhand der vom Bundesinnenministerium herausgegebenen "Bewertungsdaten für die Eigenschaften von Kernkraftwerksstandorten aus der Sicht von Reaktorsicherheit und Strahlenschutz" und des Entwurfs einer Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung zu den "Zielen und Kriterien für die Standortauswahl bei Kernenergieanlagen" ein umfassender Kriterienkatalog aufgestellt. Es wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Verkehr

Es wurden hierbei die Entfernungen des Standortbereiches zu Bundesautobahn, Schiene und Wasserstraße hinsichtlich eines erforderlichen Anschlusses des Standortbereiches an das überregionale Verkehrsnetz bewertet.

- Oberflächennutzung

Zur Bewertung wurden die Besiedlung und die Eigentumsverhältnisse im unmittelbaren Standortbereich herangezogen. Positiv wurde gewertet, wenn das Betriebsgelände fast unbesiedelt und zu 100 % im Eigentum der öffentlichen Hand war.

- Strukturpolitik

Zur Beurteilung wurden das Einkommen/Beschäftigten, das Bruttoinlandsprodukt, die Arbeitslosenquote und die GA-Meßzahl herangezogen. In die GA-Meßzahl, die bei der Abgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe herangezogen wird, fließen neben dem regionalen Einkommen auch der Arbeitsmarktreservequotient und die vorhandene Infrastrukturausstattung ein.

- Landespflege/Erholung

Hierzu wurde geprüft, inwieweit von dem vorgesehenen Standortbereich vorhandene bzw. geplante Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparks, Erholungsgebiete und Fremdenverkehrsorte beeinträchtigt werden könnten.

- Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Unter der hypothetischen Annahme einer möglicherweise eintretenden direkten Beeinträchtigung des Grundwassers wurde untersucht, ob sich im unmittelbaren Standortbereich bzw. im Grundwasserabstrom des Standortes Einzugsgebiete bestehender

bzw. geplanter Wasserwerke oder Grundwasservorranggebiete befinden. Die Gefährdung von Wasserwerken oder wichtigen Grundwasservorkommen durch Abluftemissionen wurde von MS mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als ausschließbar bezeichnet (bei bestimmungsgemäßem Betrieb).

- Wasserversorgung des Entsorgungszentrums

Zur Bewertung wurden Möglichkeiten zur Versorgung des Entsorgungszentrums aus dem Grundwasser und aus dem Oberflächenwasser sowie evtl. vorhandene Möglichkeiten zur Einleitung der bei der Herstellung von Kavernen anfallenden Sole in Oberflächengewässer herangezogen. Da über Menge und Art der anfallenden Abwässer keine Angaben vorliegen, sind die Abwasserprobleme in der Arbeitsgruppe nicht erörtert worden. Dies gilt auch für die Verbringung tritiumhaltiger Wässer in tiefgelegene Porenspeicher.

- Sicherheit und Strahlenschutz

Bei der Bewertung wurde insbesondere die Besiedlungsdichte in der Umgebung der vorgesehenen Standortbereiche berücksichtigt. Wegen der restriktiven oberen Grenzwerte der Strahlenbelastung in der Umgebung und der damit verbundenen geringen Individualdosis ist die Forderung nach möglichst geringer Besiedlungsdichte bei Normalbetrieb von kerntechnischen Anlagen nur für die Kollektivdosisbelastung von Bedeutung. Die Besiedlungsdichte fließt allerdings stark in die Beurteilung ein, wenn unvorhersehbare Ereignisse und hypothetische Störfälle jenseits der Auslegungsstörfälle mit der Gefahr erhöhter Emissionen in die Betrachtung einbezogen werden. Bei einem Störfall mit großer Freisetzung radioaktiver Stoffe wäre das Individualrisiko für die Menschen in der Umgebung mit höherer Besiedlungsdichte wegen der schwerer durchzuführenden Notfallmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes höher als in einer dünn besiedelten Umgebung. Für die Prüfung der Durchführbarkeit der Notfallschutzmaßnahmen sind deshalb auch die Angaben über die sektorale Besiedlungsdichte (Ballungszentren) in der Umgebung von Bedeutung. Da Störfälle auch mit höchstem Aufwand nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen sind, ist es trotz der geringen zu erwartenden Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Ereignisse bisher herrschende Praxis, dünn besiedelte Standorte zu bevorzugen.

...

Unter dem Aspekt der Standsicherheit der Anlage wurden Baugrundbeschaffenheit und Erdbebengefährdung beurteilt.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch äußere Einwirkungen wurden die Kriterien Flugverkehrsdichte, Explosions- und Hochwassergefährdung herangezogen. Norddeutschland ist - abgesehen von einer 50 km-Freizone zur DDR - überdeckt von Tieffluggebieten und Tiefflugverbindungsstrecken, in denen mit einer erhöhten militärischen Flugverkehrsdichte zu rechnen ist. Obwohl alle für die Sicherheit wesentlichen Anlagenteile kerntechnischer Anlagen gegen den Absturz schnellfliegender Militärmaschinen auszulegen sind, stellt die erhöhte Flugverkehrsdichte dennoch ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Eine Lage im Tieffluggebiet ist deshalb problematisch. Ähnliches gilt für Lager und Transportwege explosiver Stoffe - insbesondere ungesättigter Kohlenwasserstoffe - in der Nähe der Standorte. Dabei wird angenommen, daß diese Stoffe störfallbedingt freigesetzt werden, auf die kerntechnische Anlage zudriften, dort gezündet werden und zu einer erheblichen Druckwellenbelastung der kerntechnischen Anlage führen. Solche Gefährdungen können außer von Lagern oder Lagerstätten auch von Schienen und Wasserstraßen ausgehen, die dicht am Standort vorbeiführen und große Transporteinheiten aufnehmen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Anlage mit einem weitgehenden Standortschutz gegen Druckwellen auszulegen ist. Bei einer möglichen Hochwassergefährdung wurde untersucht, ob der Standort und die Zufahrtswege evtl. gefährdet werden können.

Die meteorologischen Gegebenheiten am Standort bestimmen die Ausbreitung der radioaktiven Stoffe in der Abluft. Hinsichtlich dieses Kriteriums gibt es aufgrund der Lage der Standorte in der norddeutschen Tiefebene jedoch keine signifikanten Unterschiede.

...

Es wurde ferner bewertet, ob eine radiologische Vorbelastung gegeben ist. Diese kann sich durch die Nähe des Standortes zu einer benachbarten kerntechnischen Anlage ergeben.

Außerdem wurde die Art der Oberflächennutzung im Standortbereich geprüft. Die Oberflächennutzung ist insofern von Bedeutung, als es bei bestimmten Nutzungsarten zu Anreicherungen im radiologischen Belastungspfad zum Menschen kommen kann. So ist z. B. der Weide - Kuh - Milch - Kleinkind - Pfad für die Strahlenbelastung durch radioaktives Jod maßgebend. Standorte mit höherem Waldanteil in der Umgebung sind deshalb Standorten mit höherem Weide- oder Ackeranteil vorzuziehen.

- Endlagergeologie

Die Standorte wurden im Hinblick auf die Zentralität, d. h. die Lage des Betriebsgeländes über dem Salzstock und auf die Tiefenlage des Salzstockes überprüft. Dabei wurde davon ausgegangen, daß das Betriebsgelände unter dem Aspekt, daß Bohrungen vor Antragstellung nicht mehr erfolgen sollen, möglichst zentral, d. h. zu 100 % über der Toplage des Salzstockes liegen sollte. Hinsichtlich der Tiefenlage wurden die Salzstöcke negativ bewertet, die tiefer als 500 m liegen, da in dieser Tiefe die Anlage eines Bergwerkes auf Schwierigkeiten stößt.

- 2.4 Je nach dem Grad der Erfüllung der einzelnen Kriterien wurden Punkte von 0 bis 4 vergeben. Entsprechend der Wertigkeit der einzelnen Kriterien wurden diese außerdem unterschiedlich gewichtet. Auf dieser Grundlage ergab sich folgende maximal erreichbare Punktzahl:

...

Kriterium	Erreichbare Punktzahl	Gewicht	Wertung	Anteil in %
Wirtschaftliche Kriterien				
- Verkehr	12	1	12	4,8
- Oberflächen-nutzung	8	2	16	6,4
- Wasserver-sorgung	16	1	16	6,4
Gesamt			44	17,6
Strukturpolitik				
	16	1,5	24	9,6
Sicherheit und Umwelt				
- Landespflege/ Erholung	24	1	24	9,6
- Trinkwasserver-sorgung	12	4	48	19,2
- Sicherheit u. Strahlenschutz	52	1,5	78	31,2
- Endlagergeologie	8	4	32	12,8
Gesamt			182	72,8

Aus der Tabelle wird deutlich, daß der Aspekt "Sicherheit und Umwelt" mit 72,8 % den entscheidenden Anteil an der Bewertung hat.

2.5 Unter Berücksichtigung der bereits früher genannten drei Stand-
orte
kommen nach Auffassung der Arbeitsgruppe folgende Standorte
(in alphabetischer Reihenfolge) für das Entsorgungszentrum
in Betracht:

- Gorleben
- Langenmoor
- Lichtenhorst
- Lutterloh
- Mariagluck
- Wahn
- Westervesede

...

Die Arbeitsgruppe schlägt der Landesregierung diese Standorte als Basis für die vorläufige Standortentscheidung vor. Die in Ziff. 2.3 beschriebenen Kriterien sind für jeden einzelnen Standort in den Anlagen 1 - 7 dargestellt. Die Standorte selbst sind mit dem möglichen Betriebsgelände in der anliegenden Karte eingetragen.

...

3. Ergebnis der Abstimmung mit den Bundesressorts

- 3.1 Der Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT) hat erklärt, daß er eine vorläufige Standortentscheidung der Landesregierung jeweils für Wahn, Langenmoor, Lichtenhorst, Lutterloh, Westervesede und Mariagluck mit der damit verbundenen Konsequenz der Einleitung der Detailuntersuchungen und Genehmigungsverfahren für den vorausgewählten Standort akzeptieren würde.
- 3.2 Zum Standort Gorleben haben das Bundesinnenministerium (BMI), das BMFT, das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (BMB), das Auswärtige Amt, das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und das Bundeskanzleramt Erwägungen zu der Frage angestellt, ob die Errichtung eines Entsorgungszentrums in der Nähe der Grenze zur DDR (Entfernung etwa 4 km) Schwierigkeiten für die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR aufwerfen könnte. Die Bundesressorts halten Schwierigkeiten in folgenden Sachbereichen für denkbar.
- Der Salzstock Gorleben erstreckt sich mit einem kleinen Zipfel (knapp 1 km) in das Gebiet der DDR. Die Bundesressorts befürchten zwar keine absichtliche Gefährdung des Endlagers im Salzstock Gorleben durch die DDR. Eine garantierte Unversehrtheit des in der DDR liegenden Zipfels sei jedoch notwendig, um gezielte vorherige Maßnahmen der DDR zur Verhinderung des Endlagers auszuschließen.
 - Die Elbe überfließt den Salzstock Gorleben. Die Bundesressorts halten dies für kein grenzspezifisches Problem, halten jedoch eine Berücksichtigung dieser Tatsache im Rahmen der Risikobetrachtung für erforderlich.

- Die Bundesressorts halten eine Prüfung der Fragen, ob jenseits der Grenze zur DDR innerhalb oder außerhalb des Sperrgebietes Trinkwassereinzugsgebiete und Erdgas- oder Erdölbohrungen liegen, für notwendig.
- Die Bundesressorts sind der Auffassung, daß ein Entsorgungslager auf dem Salzstock Gorleben von der DDR durch eine "Handstreichaktion" unterhalb der Schwelle kriegerischer Auseinandersetzungen in Besitz genommen werden könnte. Sie halten dies im Hinblick auf die Sicherstellung der Entsorgung für problematisch. Außerdem müsse geprüft werden, ob diese Möglichkeit wegen des evtl. strategisch bedeutsamen Materials in dem Entsorgungszentrum eine Einschaltung der Nato erfordere.
- Die Bundesressorts haben auch die Frage aufgeworfen, ob das Entsorgungszentrum in Grenznähe Viermächte-Interessen berühren könnte.
- Eine lückenlose Umgebungsüberwachung erfordert, daß Meßdaten auch aus der DDR kontinuierlich zur Verfügung stehen. Die Bundesressorts sind der Auffassung, daß sich hieraus ein Zwang zu vertraglichen Vereinbarungen einschl. finanzieller Konsequenzen ergeben könnte.
- Für den Notfall und Katastrophenschutz können evtl. grenzüberschreitende Planungen notwendig werden. Es existiert eine "Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung im Grenzbereich zwischen der DDR und der Bundesrepublik". In dieser Vereinbarung ist die Strahlengefahr als ein denkbarer "Schadensfall" ausdrücklich genannt. Die Bundesressorts sind der Auffassung, daß die DDR aus dieser Vereinbarung das Recht herleiten könnte, eine ähnliche Vereinbarung wie zur Umgebungsüberwachung zu verlangen.

Die Bundesressorts weisen darauf hin, daß im Interesse einer frühzeitigen Information die DDR recht bald über das geplante Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden müsse, um den Vorwurf mangelnder Information zu vermeiden.

Die Bundesrepublik wird den Besprechungen keinen konstitutiven Charakter beimessen, sondern sie nur als Informationsgespräche führen. Die Besprechungen sollten aber mit dem Ziel eines höchstmöglichen Konsensus mit der DDR geführt werden. Hierbei sei zu beachten, daß die Aufnahme von Gesprächen unter der Voraussetzung bekannter Entscheidungen nach allen Erfahrungen von der DDR abgelehnt werden.

Die Bundesressorts halten deshalb nach Lage und Einschätzung der Dinge ein mehrstufiges Vorgehen für erforderlich:

- Vor Aufnahme von Informationsgesprächen mit der DDR muß die nieders. Landesregierung eine vorläufige Standortentscheidung treffen und damit "grünes Licht" für den Beginn der Gespräche geben.
- Die Entscheidung der nieders. Landesregierung muß einen deutlich vorläufigen Charakter haben und möglichst mehrere Standorte für das Entsorgungszentrum einbeziehen.
- Nach der vorläufigen Standortentscheidung der nieders. Landesregierung werden die Informationsgespräche mit der DDR aufgenommen, wobei ein möglichst weitgehender Konsensus anzustreben ist. Die ggf. notwendigen vertraglichen Regelungen bezüglich Umgebungsüberwachung und Notfallschutz können dazu führen, daß über Informationsgespräche hinaus Konsultationen erforderlich werden.
- Erst nach Abschluß der Informationsgespräche bzw. Konsultationen mit der DDR ist eine endgültige Standortentscheidung möglich. Nach vorsichtigen Schätzungen werden die Gespräche mindestens 3 -4 Monate in Anspruch nehmen.

4. Abstimmung mit der FWK

Die FWK hat erklärt, daß sie eine vorläufige Standortentscheidung der Landesregierung jeweils für Gorleben, Wahn, Langenmoor, Lichtenhorst, Lutterloh, Westervesede und Mariagluck mit der damit verbundenen Konsequenz der Einleitung der Detailuntersuchungen und Genehmigungsverfahren für den vorausgewählten Standort akzeptieren würde.

...

5. Stellungnahmen zu den Standortalternativen

- 5.1 Nach Auffassung der interministeriellen Arbeitsgruppe "Entsorgungszentrum" wäre eine Errichtung des Entsorgungszentrums an den Standorten Langenmoor, Lutterloh und Westarvesede als außerordentlich problematisch anzusehen, und zwar aus folgenden Gründen:

Langenmoor

Im nördlichen Teil des Standortbereiches befindet sich eine relativ starke Streubesiedlung, außerdem ist das Gelände insgesamt stark zersiedelt, so daß mit einer Vielzahl von privaten Eigentümern zu rechnen ist. Diese Punkte deuten darauf hin, daß es außerordentlich schwierig werden wird, die für das Entsorgungszentrum benötigte Fläche von 3 x 4 km zu erwerben.

Der Standort Langenmoor liegt außerdem in relativer Nähe zu Oldenburg (20 km) und dem Zwischenahner Meer (10 km). Der Standortbereich ist ferner aufgrund seiner Lage in einem militärischen Tieffluggebiet aus sicherheitstechnischen Überlegungen problematisch. Der Umkreis des Standortbereiches ist zudem vermutlich durch einen hohen Anteil der Weidewirtschaft gekennzeichnet.

Lutterloh

hypothetischen
Unter der/Annahme, daß durch das geplante Entsorgungszentrum eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht auszuschließen ist, kommt der Standort nicht in Betracht. Im Standortbereich befindet sich ein wichtiges, für die überregionale Wasserversorgung unverzichtbares Grundwasservorranggebiet. Außerdem ist der Standort aufgrund seiner Lage im Naturpark Südheide sehr problematisch. Ansonsten weist der Standort jedoch eine relativ gute Eignung auf.

...

Westervesede

Im Grundwasserabstrom liegen die Wasserwerke Rotenburg und Scheeßel und ein bedeutendes Grundwasservorranggebiet. Unter den Gesichtspunkten Reaktorsicherheit und Strahlenschutz bestehen Einschränkungen hinsichtlich der sektoralen Besiedlungsdichte und der Lage des Standortes unter einem Tieffluggebiet und einer Nachttiefflugstrecke.

- 5.2 Nach Auffassung der Mitglieder der interministeriellen Arbeitsgruppe "Entsorgungszentrum" erscheint eine Errichtung der Anlage an den Standorten Gorleben, Lichtenhorst, Mariagluck und Wahn im Grundsatz möglich. Eine Entscheidung für einen dieser Standorte sollte jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da noch wesentliche Einzelfragen zu klären sind, die sich in den letzten Tagen ergeben haben. Im einzelnen sind dieses:

Gorleben

Aufgrund jüngster Informationen soll sich auf dem Nordostrand des Salzstockes Gorleben auf DDR-Gebiet eine fündige Gasbohrung befinden. Soweit hierdurch der Salzstock betroffen sein sollte, ist er möglicherweise entgegen den bisherigen Annahmen doch nicht für die Zwecke des Endlagers nutzbar.

Im übrigen sind hiernach Gasvorkommen im Bereich des Salzstockes Gorleben auch auf niedersächsischer Seite - insbesondere im Hinblick auf die bereits erschlossenen Gasvorkommen bei Wustrow - nicht auszuschließen. Aussagen über das Vorhandensein von Gasvorkommen lassen sich allerdings erst nach der Niederbringung entsprechender Bohrungen machen. Es müßte geprüft werden, ob zugunsten des Entsorgungszentrums auf die Ausbeutung derartiger möglicher Gasvorkommen verzichtet werden sollte.

Vor einer evtl. Standortentscheidung für Gorleben müßten diese beiden Punkte näher geklärt werden.

Lichtenhorst

Ein wichtiger Hinderungsgrund für den Standort Lichtenhorst ist seine Lage im Grundwasservorranggebiet für die Stadtwerke Hannover. Die Stadtwerke Hannover könnten jedoch trotz betriebswirtschaftlicher Vorbehalte evtl. auf das größere und qualitativ vermutlich bessere Vorkommen im Bereich der Südheide verwiesen werden. Es müßte dann überprüft werden, ob der Vorrang Grundwassergewinnung im Raum Lichtenhorst unter diesen Aspekten noch aufrechterhalten werden muß.

Mariagluck

Der Standort Mariagluck ist vom Landesamt für Bodenforschung und dem Oberbergamt in jüngster Zeit mit Nachdruck ins Gespräch gebracht worden. Er wird auch von Bund und PWK im Grundsatz bejaht. Er weist im Prinzip eine gute Eignung für die Errichtung eines Entsorgungszentrums auf. Die sicherheitstechnischen Vor- und Nachteile der Nutzung eines vorhandenen Bergwerks müssen jedoch noch eingehender geprüft werden. Es müßte insbesondere auch untersucht werden, ob in dem bisher unbenutzten Teil des Salzstockes Höfer die Lagerung von hochaktiven Abfällen möglich ist.

...

Diese Untersuchung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil der Salzstock Höfer gegenüber allen anderen untersuchten Salzstöcken nur eine relativ kleine Ausdehnung hat; sie beträgt insgesamt rd. 2 x 3 km. Das für die Anlegung einer Schachtanlage für die hochaktiven Abfälle verfügbare Gelände beträgt 1 qkm.

Hinsichtlich der notwendig werdenden Reduzierung der überregional bedeutsamen Grundwasservorranggebiete sind zusätzliche Untersuchungen unter Einschaltung der Ortsdienststellen erforderlich.

Wahn

Der Standort liegt zum Teil innerhalb des nördlichen Teils des Schießplatzes der Erprobungsstelle Meppen, und zwar in der Nähe des Zielgebietes unterhalb des Randes eines Tieffluggebietes. Die Gefährdung durch den Schießplatz ist unter dem Aspekt der Sicherheit noch nicht geprüft worden. Das Nebeneinander von Schießplatz und Entsorgungszentrum erscheint jedoch sehr problematisch. Es handelt sich hierbei um einen für den Standort Wahn, der im übrigen durchaus positiv zu beurteilen ist, so gravierenden Punkt, daß eine Klärung vor einer vorläufigen Standortentscheidung sinnvoll sein dürfte.

...

6. Polizeiliche Sicherung

Hierzu wird seitens des MI folgendes vorgetragen:

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und der Erfahrungen im Zusammenhang mit den Ereignissen in Brokdorf und früheren Demonstrationen gegen Kernenergieanlagen muß beim Bau einer Entsorgungsanlage mit härtesten Auseinandersetzungen vor allem mit radikalen Gruppen aus dem gesamten Bundesgebiet gerechnet werden. Die niedersächsische Polizei wird über einen längeren Zeitraum erheblich belastet werden und daher auf die Unterstützung durch starke Kräfte aus anderen Ländern und des BGS angewiesen sein. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß anders als in Brokdorf möglicherweise ein bereits besetztes Gelände erst geräumt und anschließend zunächst ohne ausreichende Absperrungsanlagen freigehalten werden muß.

Daher sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit den zu erwartenden Widerstand der Bevölkerung zu mindern. Dieses Ziel dürfte nicht zu erreichen sein, wenn die Informationen über die zu errichtende Anlage ausschließlich dem Betreiber überlassen wird, da in der Öffentlichkeit Zweifel an der Objektivität der Informanten gehegt werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Für die Öffentlichkeitsarbeit nach der Standortentscheidung des Landes (Tag X) wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen (mit Bund und PWK abgestimmt):

7.1.1 X - Standortentscheidung des Landeskabinetts. Um Verärgerung auf seiten der betroffenen Kommunen zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, daß diese Entscheidung erst mit ihrer Bekanntgabe an die betroffenen Kommunen an die Öffentlichkeit, insbesondere die Presse gelangt.

- 7.1.2 X + 7 - 10 Tage - Bekanntgabe der Standortentscheidung in Hannover durch die Landesregierung an Repräsentanten der Kommunen (Bürgermeister/Landrat, Gemeindedirektor/Oberkreisdirektor), RP, Vorsitzende der Landtagsfraktionen, Landtags- und Bundestagsabgeordnete des Standortbereiches; je nach Standort ca. 25 - 60 Personen. In diesem Gespräch bereits sollte das Vorgehen von 7.1.3 - 7.1.6 mit den Vertretern der Kommunen abgestimmt werden.
- 7.1.3 Pressekonferenz.
- 7.1.4 X + 21 - 25 Tage - Information der im Standortbereich betroffenen politischen Mandats- und Funktionsträger (Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder), Spitzen der Verwaltungen u. ä.; je nach Standortbereich ca. 150 - 400 Personen. Diese Information sollte durch die Landesregierung in der Nähe des Standortes, nicht in Hannover, erfolgen. Bund und FWK müßten dabei das Projekt vorstellen.
- 7.1.5 Anschließend evtl. Gespräch zwischen Landesregierung sowie Bund und FWK einerseits und - soweit vorhanden - örtlicher Bürgerinitiative andererseits, in dem Standortentscheidung und Projekt erläutert werden.
- 7.1.6 X + 30 - 40 Tage - Bürgerversammlungen (wenn möglich gemäß § 57 (5) NGO) in den vom Standort betroffenen Gemeinden. Das Land müßte die Standortentscheidung erläutern, Bund und FWK müßten das Projekt vorstellen.
- 7.2 Begleitend und anschließend zu dem Vorgenannten hat die FWK folgende Maßnahmen vorgesehen:
- 7.2.1 Ansprache von Zielgruppen, denen das Projekt von Land, Bund und FWK vorgestellt wird:
- Landwirte
 - Kirchen
 - Gewerkschaften
 - Lehrer

- Ärzte und Apotheker
- Kammern

- 7.2.2 Öffentliche Vortragsreihen in Abendveranstaltungen im Standortbereich zu folgenden Themen:
- Energiewirtschaft
 - Funktion und Sicherheit der Wiederaufarbeitungsanlage
 - Funktion und Sicherheit der Endlagerung
 - Strahlenschutz, -medizin und -biologie
- 7.2.3 Wochenendseminare für jeweils max. 50 Personen, in denen das Projekt detailliert erläutert wird.
- 7.2.4 PWK wird Repräsentanten der Gemeinden und Landkreise sowie der örtlichen Presse anbieten, vergleichbare Anlagen in Frankreich und USA vorzuführen.
- 7.2.5 PWK beabsichtigt, unmittelbar nach Veröffentlichung der Standortentscheidung des Landes am Standort ein Haus als Informationszentrum zu erwerben, um damit von Anfang an vor Ort zu sein.
- 7.2.6 PWK will eine Standortzeitung herausgeben.
- 7.2.7 Eine von PWK verfaßte allgemeine Broschüre über das Entsorgungszentrum kann eine Woche nach Standortentscheidung vorliegen (bei Entscheidung für den Standort Mariagluck 3 Wochen danach). PWK will diese Broschüre mit einem Anschreiben unverzüglich nach Bekanntgabe der Standortentscheidung an alle Haushaltungen im Standortbereich versenden.
- 7.2.8 Eine Woche nach Standortentscheidung wird PWK auch Informationsblätter zu bestimmten, immer wieder angesprochenen Themen fertig haben, z. B. zu folgenden Themen:
- Plutonium
 - Katastrophenfall
 - Strahlenschutz
 - Strahlenmedizin

